

FÜNFTER BERICHT
ÜBER DEN STAND
DER ÖSTERREICHISCHEN INTEGRATIONSPOLITIK
(Stand: 15.6.1992)

	Seite
- Das österreichische Beitrittsverfahren und seine im Wandel befindlichen Rahmenbedingungen	1
- Die Europa-Initiative der Bundesregierung	15
- Der Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften	18
- Der Europäische Wirtschaftsraum	30
- EG-Programme in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Bildung	41
- Die Drittstaatenabkommen der EFTA	42
- Rechtsreform: Gesamtübersicht der im Hinblick auf die Durchführung des EWR-Vertrags einzubringenden Bundesgesetze	44

Beilagen:

A) Aide-Mémoire zur österreichischen Integrationspolitik vor November 1991	81
B) Erklärung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union vom 7.2.1992	84
C) Aide-Mémoire zur österreichischen Integrationspolitik vom Juni 1992	87

DAS ÖSTERREICHISCHE BEITRITSVERFAHREN UND SEINE IM WANDEL BEFINDLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Der Berichtszeitraum brachte für die Entwicklung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften einige bedeutende Fortschritte sowie neue Akzente hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Mit Inkrafttreten des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird Österreich in die vier Freiheiten des EG-Binnenmarktes eingebunden werden sowie Zutritt zu flankierenden und horizontalen Politiken erhalten, was Schätzungen zufolge die Teilnahme an etwa 60 % des gemeinschaftlichen Besitzstandes (acquis communautaire) bedeutet. Der Abschluß der EWR-Verhandlungen stellt sich somit als wichtige Zwischenetappe der Integrationspolitik dar (sh. dazu das Kapitel über den EWR).

Die interne Entwicklung der Gemeinschaft

Im Hinblick auf das Ziel der österreichischen Integrationspolitik - die ehestmögliche Verwirklichung der EG-Mitgliedschaft - ist von Bedeutung, daß die EG den Integrationsprozeß ihrerseits fortsetzt.

Nachdem das Ende des Kalten Krieges und die Beseitigung der bipolaren Strukturen die Europäische Gemeinschaft zum Gravitationszentrum auf unserem Kontinent gemacht hatten, zeigte die Entwicklung der letzten Monate mit besonderer Deutlichkeit, in welchem Maße die EG zum Hoffnungsträger für alle europäischen Staaten geworden ist.

Der Zerfall der Sowjetunion und die resultierende Problematik der Staatennachfolge sowie die schweren bewaffneten Auseinandersetzungen und die daraus folgenden politischen Veränderungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien waren wichtige Tagesordnungspunkte einer

stark intensivierten Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ).

Im Lichte dieser und anderer Krisen intensivierte die Gemeinschaft auch ihre Bemühungen, nach außen mit einer Stimme zu sprechen und sich damit auf internationaler Ebene als wichtiger Faktor zu etablieren.

In der Erkenntnis, daß ihr dergestalt ständig steigender Aufgabenbereich erhöhte innere Solidarität sowie ein effektiveres Entscheidungs- und Durchführungsinstrumentarium erfordert, war die Gemeinschaft bestrebt, die Dynamik ihrer internen Integration aufrechtzuerhalten und zu steigern.

Ergebnisse des Europäischen Rates von Maastricht

Mit dem erfolgreichen Abschluß der im Dezember 1990 eröffneten Regierungskonferenzen über die Politische Union sowie über die Wirtschafts- und Währungsunion anlässlich des Europäischen Rates von Maastricht am 9./10. Dezember 1991 konnte die Gemeinschaft einen weiteren wichtigen Integrationsschritt setzen.

Der in der Folge am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnete "Vertrag über die Europäische Union" stellt eine Ergänzung und Veränderung des institutionellen Rahmenwerks dar. Er beruht auf den drei Säulen der zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) weiterentwickelten bisherigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Zieldatum für das Inkrafttreten des Vertrages ist der 1. Januar 1993. Zu Ende des Berichtszeitraumes war das Ratifikationsverfahren in allen EG-Mitgliedstaaten in Gang. Bezuglich der Probleme, die durch den negativen Ausgang einer diesbezüglichen Volkabstimmung in Dänemark entstanden, zeigten sich die EG-Außenminister bei ihrer Tagung in Oslo am 4. Juni 1992 besorgt. Die Minister stellten fest, daß die Europäische Union von allen Mitgliedstaaten errichtet werden solle, schlossen eine Wiederverhandlung des in Maastricht unterzeichneten Textes jedoch

aus. Die Tür für eine Teilnahme Dänemarks an der Union wurde offen gehalten. Sollte es nicht zu einer Teilnahme Dänemarks in der vorgesehenen Form kommen, könnten flankierende vertragliche Regelungen erforderlich sein.

ad a) Die zur WWU weiterentwickelte bisherige Gemeinschaft

Operationelles Kernstück der Bestimmungen über die "erste Säule" ist die nähere Ausgestaltung des schon 1988 konzipierten Dreistufenplans zur Verwirklichung der WWU. Die getroffene Lösung erwächst aus der grundsätzlichen Erwägung, daß eine auf die Stabilität abstellende Währungspolitik und die Eliminierung der durch Wechselkursschwankungen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile eine logische Ergänzung des Binnenmarktes sein muß.

Auf die bereits 1990 eingeleitete erste Stufe der WWU, deren Ziel die Eliminierung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und die stabilitätsbetontere Ausrichtung der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedsstaaten ist, soll ab 1994 eine zweite Stufe folgen, während der die für die WWU erforderliche Konvergenz der wirtschaftlichen Parameter in den Mitgliedsstaaten herbeizuführen sein wird. Es ist weiters beabsichtigt, die Zusammensetzung des ECJ-Währungskorbes zu Beginn der zweiten Stufe einzufrieren und den derzeit bestehenden Gouverneursrat durch ein "Europäisches Währungsinstitut" abzulösen.

Als Bedingung für den Eintritt in die dritte Stufe definierte der Europäische Rat folgende Konvergenzkriterien:

- Die Inflation des betroffenen Mitgliedstaates darf im Jahr vor der Prüfung um nicht mehr als 1 1/2 Prozentpunkte über der durchschnittlichen Rate der 3 Mitgliedstaaten liegen, die die niedrigsten Preissteigerungen aufweisen.
- Der öffentliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60% des Bruttoinlandsprodukts betragen.
- Die Bandbreite des Europäischen Währungssystems von $\pm 2,25\%$ muß seit mindestens 2 Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates eingehalten worden sein.
- Der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz darf im Jahr

vor der Prüfung um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem der 3 Staaten gelegen sein, die das beste Ergebnis hinsichtlich der Preisstabilität erreicht haben.

Sofern diese Konvergenzkriterien 1997 in mehr als der Hälfte der EG-Mitgliedsstaaten erfüllt sind (was zur Zeit nur für Frankreich, Dänemark und Luxemburg zutrifft), kann die dritte Stufe der WWU eingeleitet werden. (Von den EFTA-Staaten erfüllen nur Österreich und Norwegen diese Kriterien.) Sollte dies nicht der Fall sein, so tritt die endgültige Stufe unabhängig von Quorumsbestimmungen jedenfalls mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Zu Beginn der Endstufe werden die Wechselkurse zwischen den Währungen der beteiligten Staaten unwiderruflich festgeschrieben, der ECU zu einer eigenständigen Währung. Die Währungs- und Geldpolitik wird einem Europäischen System der Zentralbanken übertragen, das aus einer Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten bestehen und über ein Höchstmaß an Unabhängigkeit verfügen wird. Dagegen verbleibt die Wirtschaftspolitik auch in der dritten Stufe im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten, muß jedoch im Hinblick auf die Ziele der Union koordiniert werden.

Abgesehen von den Bestimmungen über die WWU bringen die Regelungen des Vertrags von Maastricht zur "ersten Säule" der Gemeinschaft eine Reihe neuer - bzw. bisher noch nicht vertraglich verankerter - Kompetenzen, unter denen u.a. die Bereiche Transeuropäische Netze, Industriepolitik, Tourismus, Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und Gesundheitswesen zu nennen sind. Auf anderen Gebieten, wie etwa jenem der Umwelt, wurden bereits bestehende Aktivitäten auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Im Bereich der Sozialpolitik ging man angesichts der Weigerung Großbritanniens, vom Einstimmigkeitsprinzip abzugehen, neue Wege und einigte sich darauf, daß die übrigen Mitgliedsstaaten ihre Zusammenarbeit im Bereich der Sozialpolitik zu erweitern fortsetzen werden.

Als wichtiges Korrelat zu dieser Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen wurde das - auch föderalismuspolitisch bedeutsame - Subsidiaritätsprinzip erstmals generell im

Gemeinschaftsrecht verankert. Demnach darf die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, "sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können."

Der Vertrag von Maastricht enthält ferner eine Reihe von Neuregelungen im institutionellen Bereich, deren wichtigste Komponente eine Stärkung des demokratischen Elements in der Gemeinschaft ist.

So wurde die Rolle des Europäischen Parlaments (EP) durch die Schaffung eines für bestimmte Bereiche geltenden neuen Mitbestimmungsverfahrens aufgewertet. Das EP erhielt als Novum ein indirektes Initiativrecht, die Möglichkeit der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen sowie das Recht, mit einem Vertrauensvotum über den Amtsantritt einer neuen EG-Kommission zu entscheiden.

Mit dem in Maastricht neu geschaffenen Ausschuß der Regionen wurde neben der Union und den Mitgliedsstaaten der Ansatz einer dritten institutionellen Ebene, jener der Regionen, geschaffen. Der Ausschuß setzt sich aus 189 Vertretern regionaler und lokaler Gebietskörperschaften zusammen. Er hat in bestimmten Bereichen einen Anspruch auf Konsultation und kann darüber hinaus aus eigener Initiative zu von ihm gewählten Themen Stellung nehmen. Damit werden regionale Anliegen im Prozeß der europäischen Integration verstärkt berücksichtigt.

ad b) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die "zweite Säule" des Maastrichter Vertragswerks berücksichtigt die der Gemeinschaft in den letzten Jahren erwachsene neue Rolle als Träger gesamteuropäischer und internationaler Aufgaben. Kernstück der Bestimmungen ist die vertragliche Verankerung einer erstmals systematisch konzipierten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Außenpolitik, wobei in Bereichen wichtiger gemeinsamer Interessen gemeinsame Aktionen vorgesehen sind, die über die

bisherige zwischenstaatliche Zusammenarbeit hinausgehen können.

Der Unionsvertrag bringt ferner eine Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Dimension der Gemeinschaft. Zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik soll auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehören, "die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte". Inzwischen wird die Westeuropäische Union (WEU) als "Verteidigungskomponente der Europäischen Union" entwickelt und kann ersucht werden, verteidigungsrelevante Entscheidungen durchzuführen. EG-Mitgliedsstaaten, die der WEU nicht angehören, erhalten die Möglichkeit, ihr beizutreten bzw. Beobachter zu werden.

ad c) Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

Die "dritte Säule" des Maastrichter Vertrags sieht eine intensivierte Zusammenarbeit auf intergouvernementaler Ebene in den Bereichen Asyl- und Einwanderungspolitik, Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und der internationalen Kriminalität, Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden sowie die Schaffung einer europäischen Polizeistelle (Europol) vor und verankert eine neue gemeinschaftliche Zuständigkeit im Bereich der Visapolitik.

Die über die Grenzen der EG hinausgehenden Auswirkungen der europäischen Integration

Die internen Entwicklungen der EG wie auch ihre steigende weltpolitische Bedeutung haben die Gemeinschaft auch für andere europäische Staaten in zunehmendem Maße attraktiv werden lassen. So stellten Schweden am 1. Juli 1991, Finnland am 6. April 1992, die Schweiz am 26. Mai 1992 Anträge auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Norwegen betrachtet den EG-Beitritt grundsätzlich als Ziel seiner Außenpolitik und wird voraussichtlich noch vor Ende des Jahres 1992 einen Antrag auf Aufnahme stellen.

Auch für die Staaten Mittel- und Osteuropas wurde die EG zum

zentralen Bezugspunkt. Dies kommt einerseits in der Koordinierungsfunktion zum Ausdruck, die die EG-Kommission im Rahmen der Gruppe der 24 innehalt, andererseits in der breiten Palette von Verträgen unterschiedlicher Regelungsdichte, die die Gemeinschaft mit ihren Partnern in Mittel- und Osteuropa abgeschlossen hat bzw. abzuschließen plant.

Am weitesten fortgeschritten sind die Gemeinschaftsbeziehungen zu Ungarn, der CSFR und Polen, wie sie durch die Unterzeichnung eines neuen Typs von Assoziierungsabkommen (Europaabkommen) am 16. Dezember 1991 besiegelt wurden. Diese sehen die stufenweise Schaffung einer Freihandelszone vor. Der handelspolitische Teil der Verträge wurde schon mit 1.3.1992 durch Interimsabkommen in Kraft gesetzt.

Aus österreichischer Sicht verdeutlichen die Europaabkommen, die im Vergleich zum status quo Benachteiligungen für gewisse Sektoren der heimischen Wirtschaft mit sich bringen, erneut das Erfordernis eines ehestmöglichen Beitritts zur Gemeinschaft. Die Bundesregierung ist im Rahmen von Gesprächen mit der Kommission bemüht, die Österreich entstehenden negativen Auswirkungen zu minimieren.

Bezüglich Bulgariens und Rumäniens hat der Außenministerrat am 11. Mai 1992 ein Mandat zur Verhandlung von Assoziierungsabkommen nach dem Muster der mit Polen, Ungarn und der CSFR abgeschlossenen Verträge verabschiedet. Die Verhandlungen wurden bereits aufgenommen. Mit den baltischen Staaten wurden am 11.5.1992 die Verhandlungen über Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Mit der GUS laufen exploratorische Gespräche. (Zu den Drittstaatenabkommen der EFTA sh. eigenes Kapitel)

Hingegen hat die EG die mit dem ehemaligen Jugoslawien bestehenden vertraglichen Bindungen suspendiert, bestimmte Regelungen hinsichtlich einer Reihe von Republiken, die zur Wiederherstellung des Friedens beigetragen haben, jedoch wieder in Kraft gesetzt. Der Abschluß von neuen Verträgen mit einzelnen Republiken auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wurde ins Auge gefaßt.

Über ihr eigenes Hoheitsgebiet hinausgehendes Gewicht kam der Gemeinschaft ferner auch im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT zu, insbesondere hinsichtlich der Agrarpolitik. In diesem Bereich war auch für Österreich die Entwicklung in der EG von besonderer Bedeutung.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die am 21. Mai 1992 vom Rat beschlossene Reform der EG-Agrarpolitik, die eine Entkoppelung der Preis- und der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft vorsieht. Statt Anreize zur Erhöhung der Produktionsmenge zu schaffen, sollen nunmehr die Erhaltung der agrarischen Sozialstruktur und der Einsatz umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden. Dies entspricht den Grundsätzen der nationalen österreichischen Agrarpolitik und kann die Integration der österreichischen Land- und Forstwirtschaft in den gemeinschaftlichen Agrarmarkt erleichtern.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit Österreichs mit der EG im Landwirtschaftsbereich ist zu erwähnen, daß am 1. Mai 1992 das Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung der Regelung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit Ursprung in Österreich in Kraft getreten ist. Dieses bringt für eine bestimmte Menge diesbezüglicher Exporte in die Gemeinschaft eine wesentliche Senkung der Belastungen.

Österreich und die Europäischen Gemeinschaften

Österreich intensivierte im Berichtszeitraum seine Bemühungen um eine Beschleunigung des EG-Beitrittsverfahrens.

Dabei kam es auch zu einer Verdichtung des Besuchsaustauschs zwischen Österreich und der EG sowie deren Mitgliedstaaten, die die Ebene der Regierung ebenso sehr betraf wie jene des Parlaments, der Verwaltung und der Interessenvertretungen.

Im Zuge all dieser Kontakte konnte Österreich, das seine Anträge auf Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften bekanntlich schon

am 17. Juli 1989, also vor den fundamentalen Veränderungen der politischen Landschaft Europas gestellt hat, erneut sein Interesse an einem ehestmöglichen EG-Beitritt sowie seine Bereitschaft betonen, die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Auch der Europäische Rat von Maastricht bot Gelegenheit, Österreichs integrationspolitisches Bekenntnis klar zum Ausdruck zu bringen. Kurz vor dem Gipfeltreffen richtete Österreich ein Aide-Mémoire an alle EG-Mitgliedsstaaten, in dem es erneut sein Interesse an der frühestmöglichen Verwirklichung seiner EG-Mitgliedschaft betonte und darauf verwies, daß zwischen dem Interesse der Gemeinschaft an der Weiterentwicklung der europäischen Einigung und dem österreichischen Streben nach Stabilität und Sicherheit Übereinstimmung bestehe. Österreich sei sich dessen bewußt, daß die Sicherheit Europas auch die seine sei und unter den neuen Gegebenheiten nur durch Solidarität und gemeinsame Anstrengungen gewährleistet werden könne (siehe Beilage A).

In der Folge nahm der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auch die Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht am 7. Februar 1992 zum Anlaß, die Anliegen der österreichischen Integrationspolitik erneut zu betonen und die in Maastricht getroffenen Weichenstellungen zu begrüßen (siehe Beilage B).

Bundesminister Dr. Mock brachte in diesem Zusammenhang auch Österreichs Bereitschaft zu einer aktiven und solidarischen Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft zum Ausdruck. Ferner betonte er die Befriedigung darüber, daß die künftige EG-Währungspolitik - wie schon bisher die österreichische - von stabilitätspolitischen Grundsätzen geleitet sein soll, und wies darauf hin, daß Österreich die in Maastricht formulierten wirtschaftlichen Kriterien für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU schon heute erfülle.

Abgesehen davon ist festzustellen, daß sich eine Reihe der in Maastricht getroffenen Beschlüsse mit den Anliegen der österreichischen Integrationspolitik deckt: dies betrifft die

Schaffung einer - für Gesamteuropa zu begrüßenden - gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ebenso wie die Erweiterung der gemeinschaftlichen Zuständigkeit auf Bereiche, in denen vielfach grenzüberschreitende Lösungen gefordert sind, die demokratiepolitisch orientierten institutionellen Neuregelungen, die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips sowie die vermehrte Berücksichtigung regionaler Anliegen.

Im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates von Lissabon wurde den EG-Mitgliedstaaten Anfang Juni 1992 ein weiteres Aide-Mémoire zur österreichischen Integrationspolitik (siehe Beilage C) überreicht, in dem Österreichs wirtschaftliche und politische Integrationsfähigkeit, seine Bereitschaft zur Übernahme des gemeinschaftlichen "acquis" und zur Erfüllung der Ziele der Europäischen Union betont wurden. Insbesondere wurde folgendes ausgeführt:

- "- Österreich identifiziert sich vollinhaltlich mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und wird sich an dieser Politik und ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv und solidarisch beteiligen. Der schon heute bestehende hohe und wachsende Grad an Übereinstimmung in den konkreten außenpolitischen Positionen zwischen Österreich und der Gemeinschaft ist Garant für die harmonische Einfügung Österreichs als aktiver Teilnehmer in die künftigen Entscheidungsprozesse der Europäischen Union.
- Österreich ist sich bewußt, daß seine nationale Sicherheit mit der Sicherheit in Europa und von Europa untrennbar verbunden ist. Die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen, eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs. Österreich bekennt sich daher zu der zwecks Erfüllung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Unionsvertrag verankerten Perspektive des Ausbaus der sicherheitspolitischen Strukturen der Union. Eine entsprechend entwickelte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik soll auch einen Rahmen für Österreichs Sicherheit darstellen. Der Westeuropäischen Union wurde durch den Maastrichter Vertrag eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Europäischen Union zugeordnet. Österreich wird anlässlich seines Beitritts zur Europäischen Union entsprechende Schlußfolgerungen aus dieser Tatsache ziehen. Es sei neuerlich unterstrichen, daß Österreich an dem Aufbau und an dem Funktionieren einer neuen europäischen Sicherheitsordnung im Rahmen der Europäischen Union und darüber hinaus solidarisch mitwirken wird.
- Zur Frage der institutionellen Implikationen der Erweiterung der Gemeinschaft möchte Österreich anmerken, daß dieses Problem -

ebenso wie die Erweiterung selbst - seiner Auffassung nach nur schrittweise in Angriff genommen werden kann. Jene institutionellen Anpassungen, die bereits anlässlich eines ersten Erweiterungsschrittes erforderlich sind, sollten im Kontext der Beitrittsverhandlungen ausgearbeitet und gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen ratifiziert werden. Die für 1996 angesetzte Regierungskonferenz wird dann Gelegenheit bieten, die für die Sicherung der Effektivität der Institutionen einer größeren Gemeinschaft notwendigen weiteren Reformen zu vereinbaren. Österreich wird sich als Mitglied der Europäischen Union von seinem grundsätzlichen Interesse an einer effektiven und dynamischen Gemeinschaft leiten lassen.

- Österreich anerkennt, daß das Problem der Eigenmittel der Gemeinschaft hohe Priorität besitzt und sobald wie möglich gelöst werden muß. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Beitritt von EFTA-Staaten, die Nettozahler sein werden, einen signifikanten Beitrag zur Bewältigung der finanziellen Probleme der Gemeinschaft darstellen wird. Dadurch wird die Fähigkeit der Gemeinschaft gestärkt werden, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Ein rascher Verhandlungsbeginn und eine frühe Verwirklichung der Mitgliedschaft dieser Länder sollte daher auch im Interesse der Europäischen Gemeinschaft liegen."

Das Aide-Mémoire gab daher der Hoffnung Ausdruck, daß der Rat die in der Stellungnahme der Kommission zum österreichischen Beitrittsantrag enthaltene Empfehlung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen annehmen und die Kommission einladen wird, diese Verhandlungen so vorzubereiten, daß sie spätestens Anfang 1993 aufgenommen werden können.

Bei den EG-Mitgliedstaaten wie auch bei der EG-Kommission fand das Aide-Mémoire eine durchgehend positive Aufnahme.

Der Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen dienten ferner die seit Februar 1992 laufende Europa-Initiative der Bundesregierung (siehe dazu spezielles Kapitel) sowie die - nicht zuletzt auch im Lichte der EWR-Verhandlungen - verstärkt fortgesetzte Rechtsreform (siehe dazu spezielles Kapitel).

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang weiters auf die Regierungsvorlage 372 BlgNR XVIII. GP betreffend eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, die die Bundesregierung dem Nationalrat auf der Grundlage einschlägiger Gespräche zwischen Bund und Ländern

im Rahmen der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus zuleitete. Dieser Entwurf wurde vom Nationalrat in der Folge mit geringfügigen Abänderungen angenommen und ist nach seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 276/1992) bereits in Kraft getreten.

Die genannte B-VG-Novelle enthält einerseits Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der innerösterreichischen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration, andererseits Bestimmungen betreffend eine Übertragung der Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken in die Kompetenz der Länder. Hinsichtlich der Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration haben der Bund und die Länder im übrigen nähere Regelungen im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vereinbart. Dieser Vertrag wurde vom Nationalrat bereits genehmigt und wird nach Abschluß des Ratifikationsverfahrens aller Länder in Kraft treten (vgl. 428 BlgNR XVIII. GP).

Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft in zahlreichen Bereichen

Unabhängig von den EWR-Verhandlungen und dem Beitrittsprozeß brachte der Berichtszeitraum auch in anderen Bereichen eine intensivierte Zusammenarbeit mit der EG.

Wie erinnerlich unterhält Österreich seit 1988 einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit der EPZ auf Ebene der Außenminister und der Politischen Direktoren. Angesichts der politischen Entwicklungen in Europa kommt diesen Kontakten erhöhte Bedeutung zu. Sie bieten Österreich die Möglichkeit, seine eigenen Vorstellungen zu entscheidenden Fragen, wie etwa zur Jugoslawienkrise, in den Entscheidungsprozeß der EG einzubringen. Das große Engagement der Europäischen Gemeinschaft bei den Friedensbemühungen im früheren Jugoslawien hat sicherlich dazu beigetragen, das Ausmaß der kriegerischen Auseinandersetzung einzudämmen.

Verstärkt wurde die Zusammenarbeit mit der EG auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE. Das Abstimmungsverhaltens Österreichs ist mit jenem der EG in den Fällen eines gleichförmigen

EG-Verhaltens identisch, in den übrigen Fällen stimmt Österreichs Stimmverhalten mit der Mehrzahl der EG-Staaten überein. Im Rahmen der KSZE haben sich die Kontakte auf Ebene der Delegationen intensiviert, wobei vor allem in Fragen der Stärkung der KSZE ein verstärkter Meinungsaustausch gepflogen wird. Auch in anderen bedeutenden Fragen, wie im Verhältnis der EG zu den mittel- und osteuropäischen Staaten oder im Nahostkonflikt, besteht zwischen der Position Österreichs und der EG weitgehende Übereinstimmung.

Das Erweiterungsverfahren

Auch hinsichtlich des Fortgangs des österreichischen Beitrittsverfahrens sind die Beschlüsse des Europäischen Rates von Maastricht, die in allgemeiner Form auf die Thematik eingehen, von Bedeutung. Sie signalisieren die Erweiterungsbereitschaft der Gemeinschaft und enthalten im Hinblick auf die Einleitung von Beitrittsverfahren bestimmte Präzisierungen.

Der Europäische Rat von Maastricht machte die Erweiterung der Gemeinschaft ferner vom Abschluß der EG-internen Verhandlungen über die Eigenmittel "und damit in Zusammenhang stehende Themen" abhängig. Darunter ist in concreto das nunmehr zur Verhandlung stehende DELORS-II-Paket zu verstehen, das grundlegende Reformen hinsichtlich der Finanzordnung der Gemeinschaft umfassen soll. Durch eine Erhöhung des Globalrahmens für den Gemeinschaftshaushalt in Prozentsätzen des Bruttonationalprodukts der Mitgliedsstaaten und durch eine Umverteilung von Haushaltsmitteln zwischen den Mitgliedsstaaten soll die Umsetzung der Maastrichter Beschlüsse gesichert werden.

Ferner sehen die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Maastricht vor, daß die EG-Kommission eine Studie zur Frage der Erweiterung um Staaten, "die ihren Antrag bereits gestellt haben oder beabsichtigen, einen solchen zu stellen" erarbeiten und dem Europäischen Rat von Lissabon vorlegen soll.

Die Entscheidung über die aus diesen Überlegungen zu ziehenden Schlußfolgerungen sowie über das für eine Erweiterung ins Auge zu fassende Tempo wird vom Rat zu treffen sein. Der im 2. Halbjahr amtierende Vorsitzstaat Großbritannien hat schon jetzt seine Absicht bekundet, die Erweiterung als Priorität der gemeinschaftlichen Tagesordnung zu betrachten.

Festzuhalten ist, daß die Notwendigkeit einer Erweiterung nunmehr von allen EG-Mitgliedsstaaten akzeptiert und auch von deren Bevölkerung im Rahmen von Umfragen klar befürwortet wird. Einige Staaten treten daher nachdrücklich für die ehestmögliche Einleitung von Beitrittsverhandlungen ein.

Auch in den Reihen des Europäischen Parlaments hält die schon im Vorberichtszeitraum festgestellte Akzeptanz der Erweiterungsperspektive an, wobei die Thematik teilweise mit der Frage der Stärkung des Europäischen Parlaments junktimiert wird.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die Rahmenbedingungen des österreichischen Beitrittsverfahrens im Berichtszeitraum dynamisch weiterentwickelt haben.

EUROPA-INITIATIVE DER BUNDESREGIERUNG

Die Vorbereitung des EG-Beitritts Österreichs und die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum erfordern eine möglichst umfassende Information der Bevölkerung. Bereits im August 1991 wurde deshalb mit einem vom Bundeskanzleramt/Staatssekretariat für Integration herausgegebenen "EWR-ABC" (80.000 Exemplare in zwei Auflagen) eine umfassende Informationsoffensive der Bundesregierung begonnen.

Um im Rahmen dieser Informationsinitiative auch auf die modernsten Formen der Kommunikation zurückgreifen zu können, wurden nach eingehenden Beratungen von Experten der zuständigen Ministerien und unter Beiziehung von Univ.Prof. Dr. Günter SCHWEIGER, Institut für Werbewissenschaft und Marktforschung, Wirtschaftsuniversität Wien, in einer beschränkten Ausschreibung fünf Agenturen zu einer schriftlichen und mündlichen Präsentation eines umfassenden Informations- und Kommunikationskonzeptes eingeladen.

Diese Präsentation fand am 29.11.1991 vor einer unabhängigen Jury in Anwesenheit von Bundeskanzler Dr. Franz VRANITZKY, Bundesminister Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, StS Dr. Peter JANKOWITSCH sowie Beamten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten statt. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Jury wurde die Agentur DEMNER & MERLICEK als Bestbieter mit der Durchführung der werbetechnischen Maßnahmen der Europa-Informationsoffensive der Bundesregierung beauftragt (Beschluß der Bundesregierung vom 12.12.1991, GZ. 340.050/87-III/4/91).

Der Juryempfehlung folgend wurde weiters die PR-Agentur PUBLICO mit der Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt. Ebenso auf Empfehlung der Jury wurde die Firma TOP-JOB, die - so wie auch die Firma PUBLICO - gemeinsam mit einer Werbeagentur präsentiert hatte, mit der Erstellung eines interaktiven Computerinformationsprogramms beauftragt.

Zur Koordinierung der "Europa-Initiative der Bundesregierung" wurde daraufhin im Jänner 1992 im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der neben Vertretern des Kabinetts des Herrn Bundeskanzlers, des Staatssekretariats für Integration sowie der fachlich zuständigen Abteilungen des Bundeskanzleramtes, Vertreter des Büros des Herrn Vizekanzlers, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Büros des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten angehören.

Im Februar 1992 wurde mit Plakaten und TV-Spots (Europa - reden wir darüber; Europa - es betrifft uns alle) die Europa-Initiative der Bundesregierung offiziell eröffnet. Dieser Einleitungsphase (Aufforderung zum Dialog bzw. zur Dialogbereitschaft) folgte ab Anfang März 1992 die konkrete "Dialogphase". Im Bereich der Werbung folgten auf die Einleitungsphase von März bis Mai 1992 Inserate und TV-Spots zu den Themen Bildung, Forschung und Mitbestimmung in Europa. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden diese Einschaltungen durch diverse sachspezifische Presseaussendungen unterstützt.

Am 5.3.1992 wurde das Europa-Telefon im Bundeskanzleramt der Öffentlichkeit als "Servicedrehscheibe" der Europa-Initiative vorgestellt. Das Europa-Telefon (0660/6363 zum Ortstarif) ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr jeweils mit fünf geschulten Studenten besetzt, die - unterstützt durch eine Europa-Datenbank (EGIS) - Anfragen beantworten, Anrufer gezielt an Fachexperten weitervermitteln können und Bestellungen von Informationsmaterial entgegennehmen. Dieses Angebot ergänzt bestehende Informationseinrichtungen der Bundesregierung, wie z.B. das EG-Telefon des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (0660/456 zum Ortstarif).

Ebenfalls am 5.3.1992 wurde der Öffentlichkeit das interaktive Computerprogramm "Europa in Sicht" vorgestellt (17.000 Stück wurden bereits verteilt). Die Diskette "Europa in Sicht" wird in zwei Formaten angeboten und ist über IBM-kompatible Personalcomputer mit Betriebssystem MS-DOS abspielbar. Sie eröffnet auch ohne besondere EDV-Kenntnisse die Möglichkeit, ein umfassendes Europawissen in

spielerischer Weise zu erwerben.

Neben der Europa-Diskette können über das Europa-Telefon derzeit 47 Informationsmappen zu spezifischen Themen (z.B. EWR, Demokratie, Föderalismus, Konsumentenschutz, Grundverkehr, Landwirtschaft, Transit, u.s.w.) angefordert werden. Seit März 1992 stehen darüber hinaus die vom Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit dem BMWF bzw. dem BMUJF herausgegebenen Broschüren "Europa - Studieren und Forschen" und "Europa und unsere Umwelt" (Auflage jeweils 50.000) zur Verfügung. Ende Mai 1992 ist die in Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem BMUK erstellte Broschüre "Bildungswege nach Europa" erschienen. Weitere Broschüren zu den Themen Landwirtschaft (BKA/BMLF), Gesundheit/Konsumentenschutz/Lebensmittel (BKA/BMGSK) und Soziales (BKA/BMAS) befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

Ein als benutzerfreundliches Nachschlagewerk konzipiertes Europa-Buch (Auflage: 100.000) ist seit Mitte Mai im Versand.

EG - BINNENMARKT

Unter dem Druck des für die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehenen Zieldatums 1.1.1993 haben EG-Kommission und EG-Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärkt, die noch ausständigen Rechtsakte einer Beschußfassung durch den Rat zuzuführen bzw. auf nationaler Ebene umzusetzen.

Die Kommission selbst hat dem Rat und dem Europäischen Parlament die Vorschläge zu den im Weißbuch von 1985 niedergelegten 282 Rechtsakten bereits zur Gänze vorgelegt. Am 1.5.1992 waren von den 282 Rechtsakten 200 in Kraft getreten und 28 weitere durch den Rat angenommen. 54 Vorschläge lagen dem Rat zur Beschußfassung vor, davon wurden vier teilweise angenommen und drei als sogenannte gemeinsame Standpunkte (Zustimmung nach 1. Lesung) verabschiedet. Dem Europäischen Parlament lagen zur Stellungnahme und zur ersten bzw. zweiten Lesung insgesamt sieben Vorschläge vor.

Bei der erforderlichen Umsetzung von EG-Rechtsakten in den Mitgliedstaaten ergibt sich folgendes Bild: Am 10.3.1992 lag der durchschnittliche Umsetzungsgrad in den EG-Staaten bei immerhin 72 %.

Als noch zu lösende Problemberiche bleiben im wesentlichen Fragen der Abschaffung der Grenzkontrollen für Waren und Personen, der Steuerharmonisierung, der Lebensmittelgesetzgebung, der veterinären und phytosanitären Kontrollen und des geistigen Eigentums bestehen. Insbesondere werden die bisherigen Beschlüsse im Bereich der steuerlichen Kontrollen den Zielen des Binnenmarktes nicht gerecht, da diese Kontrollen lediglich von der Grenze in die Unternehmen und nationalen Steuerverwaltungen verlagert werden. Trotz dieser offenen Fragen zeichnen sich die Konturen des Binnenmarktes ein halbes Jahr vor seiner geplanten Vollendung deutlich ab: So ist unter anderem das Liberalisierungsprogramm im Warenverkehr und im Dienstleistungssektor insbesondere durch den Abbau der nicht-tarifären Hemmnisse, durch die Schaffung gemeinsamer Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungen und für den

Verkehrsbereich weitestgehend verwirklicht worden. Auch im Wettbewerbsbereich wurden wichtige Neuerungen durch die Regelung von Unternehmenszusammenschlüssen sowie durch Maßnahmen am Sektor des öffentlichen Auftragswesens eingeführt. Die Freizügigkeit der EG-Bürger wurde durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und durch die Aufenthaltsrichtlinien verbessert.

Der 1.1.1993 stellt somit einen wichtigen Meilenstein in der Integrationsgeschichte dar, aber keinen Endpunkt: Der EG-Binnenmarkt wird auch nach 1993 kontinuierlich weiterentwickeln sein. Das gilt u.a. für den Bereich Mehrwertsteuer (geplanter Übergang zum Ursprungslandprinzip ab 1997), vor allem aber für die Bereiche Soziales, Umwelt und Gesundheit. Ob es gelingt, die für eine Akzeptanz und damit für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes notwendigen Fortschritte zu erzielen, hängt nicht zuletzt von einer erfolgreichen Umsetzung des Vertrages von Maastricht in diesen Punkten ab.

Schließlich arbeitet die Gemeinschaft - in Ergänzung zum Binnenmarktprogramm - an der Schaffung transeuropäischer Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieversorgung. Damit soll es insbesondere den peripher gelegenen Gebieten der Gemeinschaft ermöglicht werden, voll in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes zu gelangen.

Bei den Sitzungen der Binnenmarkträte in der Berichtsperiode kam es in für Österreich relevanten Bereichen zu folgenden Entwicklungen:

I. BESEITIGUNG DER PHYSISCHEN GRENZEN

Der Rat bekräftigte wiederholt seinen Willen zur vollständigen Abschaffung der Grenzkontrollen bis 1993 - in den am 14.5.1992 verabschiedeten Schlußfolgerungen verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, die Abschaffung der Grenzkontrollen bis zum 1.1.1993 prioritär voranzutreiben und die zu diesem Zweck erforderlichen legislativen Schritte zu setzen. Obwohl die

Fortschritte beim Abbau von Grenzkontrollen außer Frage stehen, konnte über eine den Zielen des Binnenmarktes Rechnung tragende, gemeinschaftsweite Regelung noch keine Einigung erzielt werden.

Die acht Schengener-Staaten (alle EG-Mitgliedstaaten außer Großbritannien, Irland, Dänemark und Griechenland) beabsichtigen, ab 1993 auf Grenzkontrollen im Personenverkehr zu verzichten.

Fortschritt in einzelnen Bereichen

Der dem Rat vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung über den freien Verkehr mit Kulturgütern in der Europäischen Gemeinschaft soll sowohl dem Schutz der Kulturgüter als auch dem Erfordernis des freien Handels gleichermaßen Rechnung tragen. Es handelt sich hierbei im einzelnen um eine Verordnung zur Erstellung eines Exportlizenzregimes und um eine Richtlinie, die die Rückgabe von Kulturgütern regeln soll, welche illegalerweise aus ihrem Herkunftsland verbracht wurden.

Die im März 1992 angenommene Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen legt für jene chemischen Produkte, die als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Drogen verwendet werden können, Exportbewilligungsverfahren fest und bestimmt, daß die mit diesen Substanzen in Kontakt kommenden Personen einer Registrierungspflicht bei den jeweils zuständigen Behörden unterliegen.

Nach einer Bewertung der derzeitigen Lage der Exportkontrollen in den einzelnen Mitgliedstaaten kommt die Kommission in der "Mitteilung über Exportkontrollen für Produkte und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Vollendung des Binnenmarktes" zu dem Schluß, daß in diesem Bereich folgende Maßnahmen zu treffen wären:

- die Erstellung einer gemeinsamen Liste von Erzeugnissen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die der Kontrolle unterliegen, sowie

- eines gemeinsamen Verzeichnisses der Bestimmungsländer,
- die Definition gemeinsamer Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer,
- die Festlegung eines Koordinationsmechanismus für die einzelnen Kontrollpolitiken und die entsprechenden Verfahren und eines Verfahrens in der Verwaltungszusammenarbeit sowie des dazugehörigen Informationssystems.

Wirksame Kontrollen werden nach Ansicht der EG-Kommission auch in Zukunft erforderlich sein; diese Kontrollen werden jedoch im Hinblick auf die zunehmende internationale Verflechtung der Wirtschaft stärker aufeinander abzustimmen sein als bisher. Im Ministerrat konnte zur "dual-use"-Problematik bisher keine einheitliche Position erzielt werden.

Einen bedeutenden Fortschritt stellt die Annahme - mit qualifizierter Mehrheit - der Verordnung des Rates zur Abschaffung der Gepäckkontrollen auf Binnenflügen und Binnenseereisen dar. Die Verordnung regelt die Modalitäten für die einheitliche Durchführung von Gepäckkontrollen im internationalen Flug- und Seeverkehr. Die Sicherheitskontrollen bleiben unberührt.

II. BESEITIGUNG DER TECHNISCHEN GRENZEN

1. Technische Harmonisierung und Normung

Das 1985 beschlossene neue Konzept für die Harmonisierung (Festlegung grundlegender Anforderungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung) hat - in Verbindung mit dem durch die Einheitliche Europäische Akte verbesserten Beschlusfassungsverfahren - die Gesetzgebung in der Gemeinschaft in diesem Bereich wesentlich beschleunigt.

In der Kommissionsmitteilung vom Dezember 1991 zur europäischen Normung werden die Reaktionen aus den Mitgliedstaaten auf das

Grünbuch zur Entwicklung der europäischen Normung zusammengefaßt, Empfehlungen für weitere Maßnahmen in den 90er Jahren gegeben und eine bessere Einbindung der europäischen Normung in die Gemeinschaftspolitik vorgeschlagen.

Über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen liegt ein Verordnungsvorschlag der EG-Kommission vor. Offen ist hier weiterhin die Rechtsform des CE-Zeichens und die Einrichtung eines Systems von Kennnummern.

Kraftfahrzeuge

Mit der Annahme der Richtlinien über Geschwindigkeitsbegrenzer für bestimmte Kraftfahrzeugklassen im März 1992 werden die technischen Vorschriften bezüglich der Beschaffenheit und des Einbaus von Geschwindigkeitsbegrenzern in Lastkraftwagen und Omnibussen festgelegt.

Mit der Verabschiedung der Richtlinien über Maße und Abmessungen, Sicherheitsscheiben und Reifen bei Kraftfahrzeugen ebenfalls im März 1992 ist die Harmonisierung der technischen Standards für Kraftfahrzeuge abgeschlossen. Die drei Richtlinien stellen die letzten in einer Reihe von insgesamt 44 Richtlinien dar, die notwendig waren, um harmonisierte technische Kriterien für in der EG zugelassene Kraftfahrzeuge aufzustellen. Im Rat konnte ein gemeinsamer Standpunkt über eine Richtlinie für die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge erzielt werden. Bei dieser Richtlinie geht es um die Festlegung eines gemeinschaftsweiten harmonisierten Verfahrens zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für PKW's, die in der gesamten EG Gültigkeit hat.

Lebensmittel

In der umstrittenen Frage der Bestrahlung von Lebensmitteln konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Der Rat gab jedoch folgende Leitlinien vor: Die Regelung soll in zwei Richtlinien erfolgen (eine

Rahmenrichtlinie soll die technischen Fragen behandeln sowie die Etikettierung und Überwachung regeln, eine zweite Richtlinie die Liste der Erzeugnisse enthalten, die bestrahlt werden dürfen).

Arzneimittel

Im Bereich des Arzneimittelrechts wurden im März 1992 folgende Richtlinien verabschiedet:

- Richtlinie über die Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln (gibt die Kriterien an, nach denen zu beurteilen ist, ob ein Arzneimittel der Verschreibungspflicht zu unterliegen hat oder nicht)
- Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln
- Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (Genehmigungspflicht für Großhändler, Mindestanforderungen für die Antragssteller und die Inhaber einer Genehmigung)
- Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel (Öffentlichkeitswerbung, Werbung bei Apotheken und Ärzten, etc.).

Die geplante gemeinschaftliche Zulassung von Arzneimitteln wird weiterhin diskutiert; es ist jedoch noch offen, ob sie bereits mit der Vollendung des Binnenmarktes verwirklicht sein kann.

2. Öffentliche Aufträge

Zur Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt. Bei Überschreiten eines Schwellenwertes von 200.000 ECU (ca. 2,8 Mio ÖS) müssen öffentliche Dienstleistungsaufträge (Versicherungsleistungen, Instandhaltung, Reparatur, Abfallbeseitigung etc.) ab 1.7.1993 EG-weit ausgeschrieben werden. Ausständig ist noch eine Entscheidung über die Regelung der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation. Offene

Fragen bestehen u.a. noch bezüglich der Definition des Dienstleistungsauftrages (Sektorenbesonderheiten), Freistellung bei Dienstleistungen innerhalb eines Konzernes und der Beibehaltung bzw. Ablehnung der Drittlandsklausel.

Endgültig beschlossen wurde am 25.2.1992 - in Ergänzung zur im September 1990 angenommenen "Sektorenrichtlinie" - die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ("Sektorenüberwachungsrichtlinie"). Die neue Richtlinie soll sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene Möglichkeiten zu einer wirksamen Nachprüfung bei den Auftragsvergaben in den genannten Sektoren gewähren.

Damit sind im Bereich "öffentliches Auftragswesen" alle im Weißbuch zu Vollendung des Binnenmarktes vorgesehenen Bereiche einer gemeinschaftlichen Regelung zugeführt worden.

3. Freizügigkeit der Selbständigen und Unselbständigen

Ein gemeinsamer Standpunkt erging im Dezember 1991 zum Richtlinienvorschlag über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen). Die neue Richtlinie soll die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise, denen eine weniger als 3 Jahre umfassende Berufsausbildung zugrunde liegt, sicherstellen. Sie ist als "horizontale Richtlinie" konzipiert, das heißt, sie geht nicht auf einzelne Berufe oder Berufsgruppen (z.B. Architekten, Ärzte, Handwerker, Friseure) ein, sondern stellt allgemeine Kriterien auf, womit die unterschiedlichsten Berufe erfaßt werden können.

Die Arbeiten für die Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der Niederlassungsfreiheit werden mit der endgültigen Verabschiedung

dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Ab 1993 wird es somit jedem selbständig Erwerbstätigen in der EG möglich sein, sich im EG-Staat seiner Wahl niederzulassen und seine Berufstätigkeit auszuüben, wobei grundsätzlich die Inländergleichbehandlung vorgesehen ist.

4. Dienstleistungen

Versicherungen

Mit der grundsätzlichen Einigung über die beiden letzten Richtlinien im Versicherungsbereich sollte einem gemeinsamen europäischen Versicherungsmarkt mit 1.7.1994 (letzte Frist für den Erlass einzelstaatlicher Umsetzungsvorschriften) nichts mehr im Wege stehen.

Der Rat erzielte im Februar 1992 einen gemeinsamen Standpunkt zur dritten Richtlinie für die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (dritte Richtlinie Schadensversicherung). Sie sieht eine einheitliche Zulassung vor, die es Firmen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat ermöglicht, Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu errichten oder dort Dienstleistungen zu erbringen, ohne daß dafür neuerliche Zulassungen notwendig wären. Die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen wird von den Behörden des Sitzstaates der Hauptniederlassung wahrzunehmen sein.

Zum Vorschlag für eine dritte Richtlinie für die Direktversicherung (Lebensversicherung) zeichnet sich im Rat eine Einigung ab; ein formeller Beschuß kann aber erst nach Vorliegen der noch ausständigen Stellungnahme des Parlamentes gefaßt werden. Wie bei der dritten Schadensversicherungsrichtlinie sollen nun auch für die Lebensversicherung die

- Finanzaufsicht koordiniert,
- die Zulassung von Versicherungsunternehmen gegenseitig anerkannt und die
- Aufsicht der Versicherungsunternehmen durch die Behörden des Sitzlandes (Sitzlandkontrolle) erfolgen.

5. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Unternehmen

Ein neuer Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals wurde vorgelegt. Mit dieser Richtlinie soll der Erwerb von Aktien der Muttergesellschaft durch Töchter geregelt werden. Der Erwerb von Aktien der Tochtergesellschaften durch deren Muttergesellschaften ist bereits durch die Basisrichtlinie (zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie) geregelt worden. Durch die Einfügung eines Artikels 24a in die zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen die Zeichnung, der Erwerb oder der Besitz von Aktien durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes oder von ihr abhängiges Unternehmen so behandelt werden, als ob die Aktiengesellschaft selbst die betreffenden Aktien zeichnet, erwirbt oder besitzt. Der Rat hat einstimmig seine prinzipielle Zustimmung zur Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes erklärt.

Dem Rat liegen drei Vorschläge für Verordnungen über das Statut der Europäischen Genossenschaft, das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und das Statut des Europäischen Vereins sowie drei Vorschläge für Richtlinien zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer vor. Die Vorschläge, die analog zu den Vorschriften für Kapitalgesellschaften erarbeitet wurden und unter dem Schlagwort "économie sociale" laufen, haben die Schaffung von Rechtsformen von Gesellschaften zum Gegenstand, die lediglich für grenzüberschreitende Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen. Diese grenzüberschreitenden Tätigkeiten sollen durch die Schaffung der neuen Rechtsformen erleichtert, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Maß an Arbeitnehmermitbestimmung, -information und -konsultation gewährleistet werden. Die Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen liegen aber zum Teil noch weit auseinander. Grundsätzlich wird die Frage erwogen, ob die drei Vorschläge aufgrund ihrer spezifischen Eigenheiten nicht separat behandelt werden sollten und ob es überhaupt angezeigt sei, in diesem Bereich Gemeinschaftsrecht zu erlassen.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Mit einer Entschließung über die Stärkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte nimmt der Rat von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten Kenntnis, bis zum Jahre 1995 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (zuletzt revidiert 1971 in Paris) und dem Abkommen von Rom (Abkommen aus 1961 zum Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen) beizutreten. Überdies soll die Kommission bei Verhandlungen mit Drittstaaten auf den Beitritt bzw. die Ratifizierung dieser Abkommen durch diese Drittstaaten hinwirken. Österreich ist bereits Vertragspartei beider Abkommen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums wurde dem Rat in geänderter Form erneut vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag bestimmt, daß den Urhebern, ausübenden Künstlern, Schallplattenerzeugern und Filmherstellern bestimmte Rechte in bezug auf die Vermietung und Verleihung eingeräumt werden. Noch zu klärende Fragen bestehen speziell im Bereich des Vermietrechtes, wo der Vorschlag die Möglichkeit des Verbotes der Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken vorsieht (ausschließliches Vermiet- oder Verleihrecht), was auf die Ablehnung von einigen Mitgliedstaaten trifft, die ein Vergütungssystem vorgesehen haben.

III. STEUERN

Mehrwertsteuer

Da die Einführung des Ursprungslandprinzips erst ab 1997 vorgesehen ist, macht die Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips die Anwendung von Übergangsmaßnahmen notwendig, sobald es zum Inkrafttreten des Binnenmarktes und der Abschaffung der Grenzkontrollen gekommen ist. Es ist geplant, die Einhebung der Mehrwertsteuer in den Bestimmungsländern vorzunehmen und dazu auf der Basis von Aufzeichnungen der grenzüberschreitend tätigen

Unternehmen vorzugehen. Das erfordert eine (spätere ohnehin notwendige) verstärkte Kooperation der Finanzbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten, damit allfälligen Steuerhinterziehungen vorgebeugt werden kann.

Verbrauchssteuern

Bei den Verbrauchssteuern gilt weiterhin das "Verbrauchslandprinzip", im privaten Bereich jedoch das "Ursprungslandprinzip". Der Rat konnte sich im Juni 1991 bezüglich der Mindestsätze in den Bereichen Mineralöle, alkoholische Getränke und Tabakwaren auf Schlußfolgerungen einigen. Eine rechtsverbindliche Umsetzung dieser Schlußfolgerungen steht jedoch noch aus.

IV TRANSEUROPÄISCHE NETZWERKE

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Maastrichter Unionsvertrages verabschiedete der Rat eine Erklärung über die Transeuropäischen Infrastruktornetzwerke. In seinen "Schlußfolgerungen über die Transeuropäischen Infrastruktornetzwerke" betonte er die Wichtigkeit der Schaffung solcher Netzwerke für die Entwicklung der Europäischen Union. In dieser Erklärung wird der Fall einer möglichen Erweiterung der Gemeinschaft explizit erwähnt und die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Weiterentwicklung der Projekte von gemeinsamem Interesse ins Auge gefaßt.

V DIVERSES

Der Rat verabschiedete einen Beschuß über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Das Programm soll die Entsendung der mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts befaßten Beamten und Bediensteten im öffentlichen sowie privaten Bereich zu einem mindestens zweijährigen Austausch in die Verwaltung

eines anderen EG-Mitgliedstaates ermöglichen.

Der Beschuß des Rates auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen zielt auf die Entwicklung umfassender Strategien auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen ab. Zu diesem Zweck wird ein Aktionsplan für einen Zeitraum von zunächst 24 Monaten erstellt.

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

Am 2. Mai 1992 wurde in Porto/Portugal zwischen Österreich und den übrigen EFTA-Staaten einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie deren Mitgliedstaaten andererseits das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterzeichnet. (Vgl. Regierungsvorlage, 460 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVIII.GP)

Dieser Schritt geht auf langjährige Bemühungen der EFTA-Staaten zurück, ihre Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften in umfassender Weise zu regeln und im weitestmöglichen Umfang an dem per 1. Jänner 1993 zu vollendenden einheitlichen Binnenmarkt der EG teilzunehmen.

Am 20.3.1989 wurde bei einer EFTA-EG-Ministertagung in Brüssel die Aufnahme von exploratorischen Gesprächen beschlossen. Nach etwa zweieinhalbjährigen Verhandlungen wurde am 21./22. Oktober 1991 beim parallelen Treffen des EG-Ministerrats und der EFTA-Minister in Luxemburg in den noch offenen materiellen Fragen Einvernehmen erzielt. Zunächst wurden vom EG-Verkehrsministerrat die bilateralen Transitverträge der Schweiz und Österreichs mit der Gemeinschaft genehmigt. Damit war für die Gemeinschaft eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein EWR-Abkommen erfüllt. In 15-stündigen Verhandlungen konnten dann auch Kompromißlösungen bezüglich der Fischereifrage und des EFTA-Kohäsionsfonds gefunden werden, wodurch ein erfolgreicher Abschluß der EWR-Verhandlungen ermöglicht wurde.

Die für den 18. November 1991 vorgesehene Paraphierung des Abkommens mußte jedoch in letzter Minute verschoben werden: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), der bereits im August 1991 von der EG-Kommission gemäß Art. 228 Abs. 2 EWG-Vertrag um ein Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der die EWR-Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen des Abkommensentwurfes mit dem EWG-Vertrag ersucht worden war, stellte an die Kommission und die

Mitgliedstaaten eine Reihe von Gegenfragen, die von der Sorge um die Erhaltung der institutionellen Autonomie und der rechtlichen Homogenität der Gemeinschaft sowie des Rechtsprechungsprimats des Europäischen Gerichtshofes geprägt waren. Zur Behandlung dieser Fragen wurde am 26. November 1991 am Sitz des EuGH in Luxemburg eine Anhörung abgehalten, bei der die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten Stellung nehmen konnten. Belgien, Spanien und das Vereinigte Königreich gaben schriftlich Stellungnahmen ab. In seinem am 14. Dezember 1991 vorgelegten ausführlichen Gutachten 1/91 gelangte der EuGH zu dem Schluß, daß das System der gerichtlichen Kontrolle, das der ihm vorliegende Vertragsentwurf vorsah, mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sei.

Infolge der rechtlichen und politischen Verbindlichkeit dieser Stellungnahme für die Gemeinschaft mußte versucht werden, die betroffenen Abkommensbestimmungen entsprechend anzupassen. Dies geschah im wesentlichen in der Form, daß der ursprünglich geplante EWR-Gerichtshof durch ein politisch-administratives Streitbeilegungsverfahren im Gemeinsamen EWR-Ausschuß sowie - auf EFTA-Seite - durch einen EFTA-Gerichtshof ersetzt wurde. Für die Wettbewerbskontrolle wurde ein auf zwei Pfeilern beruhendes Überwachungssystem eingeführt: einerseits die EG-Kommission und der EuGH, andererseits eine zu schaffende EFTA-Überwachungsbehörde und ein EFTA-Gerichtshof.

Darüber hinaus wurde unter anderem vereinbart, daß zur Lösung von Konflikten über die Dauer und Proportionalität von Ausgleichsmaßnahmen ein EWR-Schiedsgericht angerufen werden kann.

Nach Durchführung dieser Anpassungen konnten die Verhandlungen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) am 14.2.1992 in Brüssel abgeschlossen und von den Chefverhandlern eine "Gemeinsame Erklärung über den Abschluß der EWR-Verhandlungen" unterzeichnet werden.

Der von der EG-Kommission noch im Februar neuerlich um eine Stellungnahme ersuchte EuGH gelangte in seinem Gutachten 1/92 vom 10. April 1992 zu dem Schluß, daß die Bestimmungen des Abkommens über die Streitbeilegung mit dem Vertrag zur Gründung der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbar sind, soweit der Grundsatz, daß die vom Gemeinsamen Ausschuß getroffenen Entscheidungen nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofes zuwiderlaufen dürfen, in einer für die Vertragsparteien verbindlichen Form zum Ausdruck gebracht wird.

Nachdem dieser vom EuGH geforderten Klarstellung entsprochen worden war (siehe die Erläuterungen zu Protokoll 48), stand der Paraphierung des Abkommens am 14. April 1992 und seiner nachfolgenden Unterzeichnung nichts mehr im Wege. Das Abkommen soll am 1.1.1993 in Kraft treten.

Durch den EWR wird ein einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen, der den EFTA-Staaten die Teilnahme an den vier Freiheiten des Binnenmarktes und an den flankierenden und horizontalen Politikbereichen (Forschung, Bildung, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, Umwelt und Sozialpolitik, Tourismus u.a.) unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen und auf der Grundlage der gemeinsamer Bestimmungen ermöglicht.

Als Grundlage für die Verwirklichung der vier Freiheiten im Europäischen Wirtschaftsraum wurde der binnenmarktrelevante "Acquis Communautaire", d.h. der gemeinschaftliche Rechtsbesitzstand anerkannt, der - soweit notwendig - in die Rechtsordnung der EFTA-Staaten übernommen wird (s. die Anlagen zur Regierungsvorlage, 460 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XVIII .GP).

Um die Ziele des EG-Binnenmarktes zu erreichen, verfolgt die EG-Kommission in ca. 85% der Fälle die Strategie der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und greift lediglich in den Fällen, wo nationale Gesetze zu unterschiedlich sind (ca. 15%), harmonisierend ein, indem sie in Form von Richtlinien einen Mindeststandard festlegt, der dann umzusetzen ist.

Mit dem EWR wird die weltweit bedeutsamste regionale Wirtschaftszone mit rund 370 Millionen Einwohnern sowie einem Anteil von etwa 45% des Welthandels geschaffen.

Der freie Warenverkehr

Mit 1.1.1993 wird der überwiegende Teil des Warenverkehrs im Integrationsraum auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden. Dabei handelt es sich aber nicht um eine bloße Ausweitung schon bestehender Freihandelsbeziehungen, wenngleich auch das Abkommen auf den wesentlichen Elementen der bisherigen Freihandelsregelungen aufbaut, wie z.B. dem Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, dem Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung etc; das Abkommen führt durch die Einbeziehung neuer Produkte (Fische, verschiedene landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) und des Energiesektors zu einer Ausweitung des Freihandels.

Noch wesentlicher ist aber die Vertiefung durch die Schaffung neuer Rahmenbedingungen. So werden etwa die Ursprungsregeln verbessert, die technischen Handelshemmnisse beseitigt und die Wettbewerbsbestimmungen (einschließlich jener über staatliche Beihilfen) der Freihandelsabkommen bzw. des EFTA-Übereinkommens durch das aufgrund des Abkommens zu übernehmende umfassende Regelwerk der Gemeinschaft verdrängt. Ähnlich ist die Situation beim öffentlichen Beschaffungswesen, welches in den Freihandelsabkommen nicht spezifisch geregelt war. Weitere Regelungsbereiche sind die Bestimmungen über die Produkthaftung und das geistige Eigentum.

Zur Förderung des Handels mit Agrarprodukten, die vom EWR-Abkommen grundsätzlich nicht erfaßt sind, haben die einzelnen EFTA-Staaten bilaterale Vereinbarungen mit der EG erzielt. Auch Österreich hat mit der EG - neben der Vereinbarung von Konzessionen zugunsten der Gemeinschaft für die sogenannten "Kohäsionsprodukte" - vier sektorelle Vereinbarungen, nämlich für Käse, Frucht- und Gemüsesaft, Wein und bestimmte Fleischwaren, geschlossen.

Aufgrund des Interesses einzelner EFTA-Länder, insbesondere auch Österreichs, wurde der Sektor Kohle und Stahl in die EWR-Regelungen einbezogen.

Die Freizügigkeit und der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Die Freiheit des Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs ist den einschlägigen Regelungen des EWG-Vertrages nachempfunden und stellt sich als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bestehenden Freihandelsabkommen dar.

Das EWR-Abkommen gewährt den Staatsangehörigen der EWR-Staaten einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufenthalt in einem EWR-Staat zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit; dies bedeutet die Abschaffung jeder bislang aufgrund der "Ausländereigenschaft" bestehenden unterschiedlichen Behandlung dieses Personenkreises in bezug auf Aufenthalt, Aufnahme einer Tätigkeit, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig.

Der Zugang und die Ausübung von bestimmten Berufen sowie die Führung von Berufsbezeichnungen sind derzeit von den Vertragsparteien unterschiedlich geregelt. Um zu verhindern, daß im Gebiet einer Vertragspartei voll qualifizierte Angehörige anderer EWR-Staaten ihre Ausbildung als Berufsvoraussetzung abermals durchlaufen müssen, sieht das Abkommen eine gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vor. Weiters regelt das Abkommen die Niederlassungsfreiheit als Recht der Angehörigen der EWR-Staaten (der natürlichen Personen und Gesellschaften), sich im Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei niederzulassen.

Dienstleistungen im Sinne des Abkommens sind grenzüberschreitende Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen, welche der jeweilige EWR-Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Das Abkommen sieht vor, daß dem freien Kapitalverkehr innerhalb eines binnenmarktähnlichen Wirtschaftsraumes das gleiche Gewicht beigemessen wird wie den Freiheiten des Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs. Da durch dieses Abkommen eine Integration

der Finanzdienstleistungs- und Kapitalmärkte erfolgen wird, ist auch eine wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit auf informeller Basis zwischen den Vertragsparteien vorgesehen.

In verschiedenen Bereichen werden die EFTA-Staaten Übergangsfristen zur Verfügung haben, um die technischen und rechtlichen Anpassungen vornehmen zu können, die für die Eingliederung des EWR-Rechts in ihr nationales Rechtssystem erforderlich sind. Für die Reform der österreichischen Grundverkehrsregelungen wurde eine dreijährige Übergangsfrist bis spätestens 1. Jänner 1996 eingeräumt.

In das EWR-Abkommen wurde eine allgemeine EWR-Schutzklausel aufgenommen, um wesentliche nationale Interessen der EFTA-Staaten zu schützen, wenn ernsthafte wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Gefahren drohen. Österreich hat zu dieser Schutzklausel bezüglich möglicher Störungen im Bereich des Immobilienmarktes vorsorglich eine entsprechende Erklärung abgegeben. Bei Schaffung einer neuen, EWR-konformen Rechtslage besteht das ausdrückliche Recht, besondere, und zwar gegebenenfalls auch strengere Regelungen, als sie derzeit gelten, betreffend den Erwerb von Zweitwohnsitzen zu treffen.

Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vier Freiheiten und die Zusammenarbeit außerhalb der Vier Freiheiten

Mit den horizontalen, für die Realisierung der "Vier Freiheiten" des EWR-Vertrages vorgesehenen Vertragsbestimmungen, wird die Rechtsgrundlage für die Übernahme des EG-Sekundärrechts in den Bereichen Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Umwelt, Statistik und Gesellschaftsrecht geschaffen.

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten außerhalb der "Vier Freiheiten" umfaßt jene Bereiche, die im Sprachgebrauch der Gemeinschaft mit dem Begriff der "horizontalen und flankierenden Politiken" umrissen werden. Wesentliche Ziele der EFTA-Staaten wie der institutionell abgesicherte Zugang zur Information und zum Dialog sowie eine stufenweise Einbindung der

EFTA-Staaten in die Gestaltung der Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich der horizontalen und flankierenden Politiken sind in diesem Bereich erreicht worden.

Der institutionelle Rahmen

Im EWR sind folgende institutionelle Einrichtungen vorgesehen:

- Der EWR-Rat:

Der auf Ministerebene (Mitglieder des EG-Rates, der EG-Kommission und der EFTA-Regierungen) gebildete EWR-Rat tagt mindestens zweimal jährlich. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die politischen Impulse für die Durchführung des Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß festzulegen.

Darüberhinaus trifft er die politischen Entscheidungen, die zu Änderungen des Abkommens führen. Die Beschußfassung im EWR-Rat erfolgt im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits.

- Der Gemeinsame EWR-Ausschuß:

Aufgabe des - auf hoher Beamtenebene der Vertragsparteien - gebildeten EWR-Ausschusses ist es, die ordnungsgemäße Durchführung und das reibungslose Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen - u.a. im Bereich der EWR-Rechtssetzung bzw. im Zusammenhang mit der Abänderung des in den Anhängen enthaltenen Sekundärrechtes - Beschlüsse zu fassen. Der Gemeinsame Ausschuß faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

Im Gemeinsamen Ausschuß finden u.a. auch die Beratungen zwischen den Vertragsparteien bei Anrufung von Schutzklauseln statt.

- Der Gemeinsame parlamentarische EWR-Ausschuß:

Der Gemeinsame parlamentarische EWR-Ausschuß, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten zusammensetzt, dient der Zusammenarbeit der Parlamentarier und soll den Dialog zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten auf den von diesem Abkommen erfaßten Gebieten fördern. Zu diesem Zweck soll er Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschließungen abgeben.

- Der Beratende EWR-Ausschuß:

Der Beratende EWR-Ausschuß, der zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und aus Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der EFTA besteht, dient der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern und soll die Kontakte zwischen den Sozialpartnern der beiden Seiten intensivieren, um das Bewußtsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der wachsenden wechselseitigen Abhängigkeit der Volkswirtschaften und ihrer Interessen im Gesamtgefüge des EWR zu stärken.

- EWR - Aufsichtsorgane:

Die Überwachung der Vertragsdurchführung erfolgt für den EG-Bereich durch die EG-Kommission, für den EFTA-Bereich durch ein von den EFTA-Staaten einzusetzendes unabhängiges EFTA-Überwachungsorgan ("2-Freier-Modell"). Beide Überwachungsorgane arbeiten hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Einzelfällen zu Fragen der Überwachungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß angerufen werden.

Zu unterscheiden sind die Sachbereiche der allgemeinen Überwachung einerseits sowie der Überwachung im Wettbewerbsrecht und des staatlichen Beihilfenrechts, sowie im öffentlichen Beschaffungswesen andererseits.

Im Bereich des Wettbewerbsrechts können Rechtsunterworfene unmittelbar Entscheidungsadressaten sein.

Die Tätigkeit der EWR-Überwachungsorgane unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, wobei die EG-Kommission der Kontrolle durch den EuGH, das "EFTA-Überwachungsorgan" der Kontrolle durch den von den EFTA-Staaten einzusetzenden EFTA-Gerichtshof unterliegen, der u.a. auch für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen EFTA-Staaten aus dem Abkommen zuständig ist und von den Gerichten der EFTA-Staaten mit Fragen der Auslegung des Abkommens befaßt werden kann (siehe Ausführungen im Besonderen Teil der Regierungsvorlage, 460 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XVIII.GP, Artikel 108).

Die Errichtung des EFTA-Überwachungsorgans und des EFTA-Gerichtshofes ist in einem eigenen, nur von den EFTA-Staaten abzuschließenden Abkommen vorgesehen, das parallel zum EWR-Abkommen unterzeichnet wurde und dem Nationalrat gesondert zur Genehmigung vorgelegt wird. Gleichzeitig wurde ein weiteres Abkommen unterzeichnet, das verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR regelt, nämlich das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, das dem Nationalrat ebenfalls gesondert zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rechtssetzung im EWR und Einheitlichkeit in der Auslegung des Abkommens (Homogenität)

Im Stadium der Entscheidungsvorbereitung zieht die EG-Kommission bei der Ausarbeitung neuer, für den EWR relevanter EG-Rechtsvorschriften auch EFTA-Experten heran. Hierauf findet vor der EG-internen Beschußfassung ein Informations- und Konsultationsprozeß der Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuß statt.

Nach Erlaß der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft faßt der Gemeinsame EWR-Ausschuß den Beschuß zur Änderung des entsprechenden Anhanges zum Abkommen.

Bei Nichteinigung über eine Beschlußfassung zur Änderung eines Anhanges zum Abkommen (nach Ablauf von sechs Monaten), ferner im Fall eines Einwandes gegen eine provisorische Beschlußanwendung und bei Ratifikationsverweigerung gelten die von dem in Rede stehenden Beschluß betroffenen Teile eines Anhanges als von Rechts wegen suspendiert (teilweise Aussetzung des Vertrages).

Unbeschadet der künftigen Entwicklung der Rechtssprechung wird die für den EWR relevante EuGH-Judikatur zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch eine besondere Bestimmung des Abkommens (Artikel 6) zur Auslegungsgrundlage des einschlägigen EWR-Rechtes gemacht. Hierbei sind auch Mechanismen vorgesehen, um auch pro futuro eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens zu gewährleisten.

Weitere Entwicklungen

Die Schweiz ist bemüht, die vorgesehene Volksabstimmung über das Abkommen am 6. Dezember d.J. abzuhalten, Liechtenstein würde sein Referendum voraussichtlich eine Woche später abhalten.

Das am 2. Mai unterzeichnete EWR-Abkommen berücksichtigt die relevanten EG-Rechtsnormen bis 31.7.1991. Die danach veröffentlichten neuen relevanten EG-Rechtsnormen wurden am 30.4.1992 im Entwurf eines Zusatzabkommens zusammengefaßt, dessen Unterzeichnung für Juni 1992 in Aussicht genommen wurde. Gemäß letzten Informationen kann dies jedoch wegen Schwierigkeiten auf EG-Seite nicht realisiert werden. Als Alternative hiezu könnte diesbezüglich eine Beschlußfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens herbeigeführt werden.

Das EWR-Abkommen wurde vom Ministerrat am 12.5.1992 genehmigt und an das Parlament weitergeleitet. Zur Durchführung des EWR-Abkommens werden 107 Bundesgesetze (siehe Beilage) neu beschlossen oder novelliert werden müssen. Davon sind 22 bereits vom Parlament beschlossen oder von der Bundesregierung als Regierungsvorlage dem Parlament vorgelegt worden.

- 40 -

Der EWR soll am 1.1.1993, parallel zum EG-Binnenmarkt, in Kraft treten. Er ist eine wichtige Zwischenstufe zur vollen EG-Mitgliedschaft, da eine Abkoppelung gegenüber der EG verhindert wird. Österreich kann jedoch im Rahmen des EWR nicht als gleichberechtigter Partner an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Der EWR ist weiters keine Zollunion.

Außerdem umfaßt der EWR weder den Agrarbereich, noch ermöglicht er eine Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion.

EG-PROGRAMME IN DEN BEREICHEN FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND BILDUNG

Im November 1991 ist ein bilaterales Abkommen mit der EG über die Teilnahme am Studentenaustauschprogramm ERASMUS in Kraft getreten: Die österreichischen Studenten können ab dem Studienjahr 1992/93 voll an diesem europaweitem Austauschprogramm teilnehmen.

Ziel des Programms ist die Freizügigkeit von Hochschulstudenten durch die Anerkennung von Studienzeiten, die Befreiung von Studiengebühren und die Förderung des Lehr- und Hochschulpersonals. Weiters werden Maßnahmen gesetzt, um die im Ausland erworbenen Diplome oder Studienzeiten auch im Inland anerkannt zu bekommen. Außerdem werden Informationsnetze über Arbeiten, die an anderen Hochschulen getätigt werden, aufgebaut.

Im Rahmen des EWR werden die EFTA-Staaten voll an den Bildungsprogrammen der EG teilnehmen können, ab Inkrafttreten des EWR per 1.1.1993 bei dem Programm "Jugend für Europa", ab 1.1.1995 bei allen anderen entsprechenden Programmen. Die bisher geltende 2:1-Regel fällt somit weg. Demzufolge werden die EFTA-Staaten in Zukunft für eine Teilnahme nur mehr einen Partner in einem EG-Mitgliedstaat benötigen. Das Programm "Jugend für Europa" soll 15-25-Jährigen die Möglichkeit geben, die Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in anderen Teilen Europas kennenzulernen.

Grundsätzlich wird im EWR die gegenseitige Anerkennung von jenen Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, Anwendung finden.

Die EFTA-Staaten werden im EWR am 3. EG-Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung teilnehmen können sowie in der Regel am Informations- und Konsultationsprozeß mitwirken.

DIE DRITTSTAATENABKOMMEN DER EFTA

Die EFTA-Staaten haben 1990 Freihandelsverhandlungen mit Polen, CSFR und Ungarn aufgenommen, um den Entwicklungen in Ost- und Mitteleuropa Rechnung zu tragen und die auf den dortigen Märkten eingetretene Diskriminierung gegenüber der EG zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß die EG im Dezember 1991 mit den Reformstaaten Assoziierungsabkommen (sog. Europa-Abkommen) abgeschlossen hat. Die EFTA-Staaten führten auch mit der Türkei und Israel Freihandelsverhandlungen, die im Falle der Türkei bei der EFTA-Ministertagung in Genf am 10.12.1991 durch die Unterzeichnung abgeschlossen wurden. Alle Vertragsparteien außer Österreich haben das Abkommen ratifiziert; das österreichische Ratifikationsverfahren läuft derzeit. Am 20.3.1992 folgte die Unterzeichnung des Freihandelsabkommen mit der CSFR.

Mit beiden Abkommen sollen für die EFTA-Staaten weitgehend gleiche Wettbewerbsbedingungen in Relation zu denen, die die CSFR und die Türkei der EG eingeräumt haben, hergestellt und eine solche Gleichbehandlung auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Die Verhandlungen mit Polen, Ungarn und Israel werden fortgesetzt und sollen möglichst bald abgeschlossen werden. Die Verhandlungen mit Polen sind auf Grund einer zögernden polnischen Verhandlungsführung in den bilateralen landwirtschaftlichen Verhandlungen mit Österreich noch nicht abgeschlossen. Sowohl Ungarn wie Polen haben zwischen den multilateralen Freihandelsverhandlungen und den bilateralen Agrarabkommen ein Junktim hergestellt; Ungarn hat z.B. als Voraussetzung für einen Abschluß der multilateralen Freihandelsverhandlungen umfangreiche Agrarkonzessionen durch Österreich gefordert. Mit Ungarn bestehen außerdem bei den multilateralen Freihandelsverhandlungen noch wesentliche Auffassungsunterschiede. Die Freihandelsverhandlungen mit Israel stehen hingegen vor dem Abschluß.

Bei der EFTA-Ministertagung in Genf vom 10./11.12.1991 haben die EFTA-Staaten eine gemeinsame Erklärung mit Bulgarien und Rumänien unterzeichnet, die eine verstärkte wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit regelt und die Grundlage für zukünftige Freihandelsverhandlungen darstellt. Mit den baltischen Staaten wurden Kooperationserklärungen unterzeichnet, auf deren Grundlage diese Staaten beim Aufbau einer marktwirtschaftlichen Ordnung unterstützt werden sollen. Bei der EFTA-Ministertagung in Reykjavik vom 19.-21.5.1992 wurde weiters eine Kooperationserklärung mit Slowenien nach dem Muster der Erklärungen mit Bulgarien und Rumänien unterzeichnet.

B U N D E S K A N Z L E R A M T

Sektion IV

R E C H T S R E F O R M

Gesamtübersicht Bundesgesetze

Daten für Parlament

Stand: 12.06.92

Anmerkung:

Diese Übersicht beruht auf den Angaben der einzelnen Ressorts und enthält alle jene Bundesgesetze, die bereits mit Inkrafttreten des EWR-Vertrags geändert oder neu erlassen sein sollten. Es sind dies nach dem derzeitigen Stand 107 Bundesgesetze. Davon sind 22 bereits vom Parlament beschlossen oder von der Bundesregierung als Regierungsvorlage dem Parlament vorgelegt worden. Die angeführten Beschußfassungstermine beziehen sich auf die Beschußfassung der Regierungsvorlagen im Ministerrat.

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 1

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VertragsbedienstetenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 2

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Beamten-DienstrechtsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 3

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
RundfunkG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 4

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"VergabeG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BKA-ÖSTAT
Typ: BG

Refnr: 6

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BundesstatistikG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BKA-ÖSTAT
Typ: BG

Refnr: 7

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitsstättenzählungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMAS

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 10

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitsmarktförderungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMF

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:
in Begutachtung

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 13

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitslosenversicherungsG/SUG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.1992
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 14

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GleichbehandlungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMinFIA; Bundesländer (Landarbeitsordnungen)

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 3.-4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 15

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitnehmerschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMwA, BMoWuV, BKA, Länder u. Gemeinden (lt. BMAS)

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 17

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
LandarbeitsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 4.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 19

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitsverfassungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 20

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VerbrechensopferG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 23

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitszeitG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMoWV

Begeutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:
Sozialpartnerverhandlungen

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 26

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BehinderteneinstellungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 27

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AngestelltenG/ABGB

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 29

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"BG über die Straf- und Vollziehungsbestimmungen im Zusammenhang mit
dem ArbeitszeitG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMoWV (lt. BMAS)

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:
Sozialpartnerverhandlungen

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 30

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitsruheG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMoWV

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:
Sozialpartnerverhandlungen

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 222

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AusländerbeschäftigungG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 223

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"BG über den Unternehmensübergang"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 35

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KapitalmarktG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
BGBl. 625/91

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 38

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KapitalverkehrssteuerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.-4.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 39

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VersicherungssteuerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen

Beschlußtermin: noch offen

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 40

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VersicherungsaufsichtsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 42

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BankwesenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 44

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Ausgleichsabgabeng

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA, BMLF

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 47

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
StarkeG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA, BMLF (lt. BMF)

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 48

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ZuckerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMwA, BMLF (lt. BMF)

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 224

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
DevisenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 232

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"FinanzmarktbereichsG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK Refnr: 24
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GentechnikG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMW, BMUJF (lt. BMGSK), BMAS

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:
Beratungen auf Expertenebene

RESSORT: BMGSK Refnr: 53
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
TabakwarenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMF

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK Refnr: 56
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArzteG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 57

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"MedizinprodukteG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 58

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArzneimittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 61

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ApothekenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 59

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
TierarzteG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 70

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
TierseuchenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

Inkrafttreten erst nach dem 1.1.1993 vorgesehen

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 71

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
HebammenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

OBIG-Studie in Ausarbeitung

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 74

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FleischuntersuchungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 75

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KrankenpflegeG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 76

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
RinderleukoseG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

Inkrafttreten erst nach dem 1.1.1993 vorgesehen

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 30

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BadernhygieneG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungszeitpunkt: 3.-4.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:
Inkrafttreten erst nach dem 1.1.1993 vorgesehen

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 212

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bei Rindern

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungszeitpunkt: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:
Inkrafttreten erst nach dem 1.1. 1993 vorgesehen

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 213

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungszeitpunkt:

Beschlußtermin:

Stand:
in parlamentar. Behandlung

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 230

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.-4.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:
noch in Prüfung

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 91

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
WaffenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BmWA (lt. BMWA)

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 93

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Schieß- und SprengmittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BmWA (lt. BMWA)

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 94

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FremdenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beigutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 95

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"RechtsanwaltsG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beigutachtungstermin:
Beschlußtermin: 06/92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 96

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UrheberrechtsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beigutachtungstermin:
Beschlußtermin: 06/92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 97

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ProdukthaftungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 06/92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 98

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KonsumentenschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 06/92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 99

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
HandelsvertreterG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 10.6.92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 231

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG üb. int. Versicherungvertragsrecht für den europ. Wirtschaftsrau

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 06/92

Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 109

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
WeinG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK (lt. BMGSK)

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 113

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PflanzenschutzmittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK; BMUK (lt. BMLF)

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 114

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ForstG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beigutachtungstermin: 3.Q.
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 118

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FuttermittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beigutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 119

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
DüngemittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK (lt. BMGSK)

Beigutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 124

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ChemikalienG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK (lt. BMGSK)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 26.5.92
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 125

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UmweltinformationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.-3.Q.
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 126

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AbfallwirtschaftsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.-3 Q.
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 127

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ImmissionsschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMLF

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 129

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UmweltvertraglichkeitsprüfungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 21.10.91
Stand:

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 133

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Landeslehrer-DienstrechtsG.

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 136

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PrivatschulG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 137

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
SchulorganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen

Beschlußtermin: noch offen

Stand:
wird geprüft

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 138

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
SchulpflichtG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen

Beschlußtermin: noch offen

Stand:
wird geprüft

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 225

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
SchulerbeihilfenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMUK, BMWF
Typ: BG

Refnr: 134

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"BG über die Einrichtung von Fachakademien"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 100

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"EWR-WettbewerbsG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 154

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PatentanwaltsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: ab 18.5.92
Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 155

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
MarkenschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
in parlamentarischer Behandlung

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 156

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AkkreditierungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 12.5.1992
Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 158

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UWG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen

Beschlußtermin: noch offen

Stand:
lt. Verfassungsdienst Anpassungsbedarf (irreführende Werbung)

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 159

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BerufsausbildungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 160

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AußenhandelsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 2.6.92

Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 161

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KesseiG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGBl.Nr.211/92

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 166

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ElektrotechnikG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 167

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ZiviltechnikerkammerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 5.5.92

Stand:

RESSORT: BMwA Refnr: 169
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Wirtschaftstreuhänderberufsordnung

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMwA Refnr: 172
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
DampfkesselbetriebsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGBl.Nr.212/92

RESSORT: BMwA Refnr: 175
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Maß- und EichG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungsstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGBl.Nr.213/92

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 182

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 ZiviltechnikerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 184

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 Gewerbeordnung und VOen

Mitzuständige(s) Ressort(s):

BMAS, BMJ (für angeführte RL, jedoch kein einvernehm. Ministervortrag lt. BMwA), BMGSK (lt. BMGSK)

Begeutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 4.Q.
Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 193

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 BundeswohnungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
 in parlamentarischer Behandlung

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 233

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"EWR-RechtsanpassungsG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMwA
Typ: BG

Refnr: 234

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
MusterschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: ab 18.5.92
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMwA/BMGSK
Typ: BG

Refnr: 196

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PreisauszeichnungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
BGBl.Nr.146/92

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 141

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 StudienförderungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
 BMGSK (lt. BMGSK), BMUK (lt. BMWF)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 145

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 Allgemeines Hochschul-StudienG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 28.4.92
Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 146

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
 Akademie-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 147

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ForschungsorganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 06/92

Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 149

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ForschungsförderungSG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 06/92

Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 150

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Hochschul-TaxenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.4.92

Stand:

RESSORT: BMWF Refnr: 151
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kunsthochschul-StudienG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 3.Q.

Beschlußtermin: 4.Q.

Stand:

RESSORT: BMWF Refnr: 152
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Universitäts-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMWF Refnr: 153
Typ: BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kunsthochschul-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 197

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GüterbeförderungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA-OSTAT

Begeutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
in parlamentarischer Behandlung

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 198

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GelegenheitsverkehrsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 199

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KraftfahrlinienG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begeutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 200

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"TelekommunikationsG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMF

Begutachtungstermin: 2.Q.

Beschlußtermin: 3.Q.

Stand:

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 202

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BundesbahnG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: offen

Stand:

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 205

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KraftfahrG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMAS (lt. BMÖWV f. 3820/85 u. 3821/85)

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin:

Stand:
in parlamentarischer Behandlung

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 208

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BinnenschiffsverkehrSG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA-OSTAT

Begutachtungstermin: noch offen

Beschlußtermin: noch offen

Stand:
wird geprüft

RESSORT: BMÖWV
Typ: BG

Refnr: 209

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
RohrleitungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: ab 9.6.92

Beschlußtermin: 3.-4.Q.

Stand:

BEILAGE A

November 1991

Aide-Mémoire

Mit der Übermittlung der Stellungnahme der EG-Kommission an den Rat sind die österreichischen Bemühungen um den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft in ein neues Stadium getreten. Gleichzeitig befinden sich die Regierungskonferenzen über die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und der politischen Union in ihrer entscheidenden Phase. Österreich erachtet daher den Zeitpunkt für geeignet, einige Überlegungen in diesem Zusammenhang darzulegen.

Inhalt und Schlußfolgerungen der Stellungnahme der Kommission bestätigen die besondere Qualifikation Österreichs, Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu werden. Die Kommission betont den hohen Grad der schon heute bestehenden wirtschaftlichen Integration Österreichs in die Gemeinschaft. Sie unterstreicht, daß der Beitritt Österreichs im Lichte seiner wirtschaftlichen Leistungskraft einen Gewinn für die Gemeinschaft darstellen wird, erkennt jedoch ebenfalls an, daß der Nutzen, der daraus erwachsen würde, über die wirtschaftliche Dimension hinausgeht. Dort wo die Kommission auf Probleme hinweist, zeigt sie sich gleichzeitig zuversichtlich, daß diese im Zuge der Beitrittsverhandlungen gelöst werden können. Österreich fühlt sich durch die Stellungnahme der Kommission in der Überzeugung bestätigt, daß seine Aufnahme in den Kreis der EG-Mitgliedstaaten der Logik der europäischen Entwicklung entspricht.

Durch die tiefgreifenden Veränderungen der politischen Landschaft auf unserem Kontinent ist die Europäische Gemeinschaft zum Gravitationszentrum europäischer Politik und zum Bezugspunkt für alle europäischen Staaten geworden. Die Gemeinschaft steht heute vor der großen Herausforderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilisierung der neuen Demokratien Zentral- und

Osteuropas. Österreich kann hiezu wirtschaftlich aber auch aufgrund seiner historisch gewachsenen Beziehungen zu diesem Raum einen wertvollen Beitrag leisten.

Durch die Entwicklungen der letzten Jahre sind wohl frühere Bedrohungen weggefallen, gleichzeitig jedoch auch neue Risiken entstanden. Zwischen dem fundamentalen Interesse Österreichs an Stabilität und Sicherheit in Europa und dem Streben der Gemeinschaft, die europäische Einigung voranzutreiben und sich geeignete Strukturen und Instrumente für die Erfüllung ihrer sicherheits- und friedenspolitischen Aufgaben in Europa zu schaffen, besteht Übereinstimmung. Österreich ist sich bewußt, daß die Sicherheit Europas auch die seine ist. Es sieht daher insbesondere in den Bemühungen um eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der politischen Union einen essentiellen Beitrag zur Gewährleistung der europäischen Sicherheit.

Die objektiven Verflechtungen, die unsere Zeit prägen, erlauben kein Abseitsstehen. Sicherheit kann daher heute nur durch Solidarität und gemeinsame Anstrengungen gewährleistet werden. Nicht nur wirtschaftlicher Fortschritt und der Schutz der Umwelt, sondern auch die Sicherheit müssen heute im Verbund mit anderen gesucht werden. Diese Überlegungen waren schon bisher Leitlinien für die österreichische Haltung in den verschiedenen europäischen Foren. Österreich ist bereit, seine Sicherheitspolitik in einen europäischen Rahmen zu stellen und daher an der Schaffung und dem Funktionieren eines zukünftigen europäischen Sicherheitssystems innerhalb der Gemeinschaft und über diese hinaus mitzuarbeiten. Österreich ist sich bewußt, daß sich daraus Verpflichtungen ergeben werden und ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Seine Mitarbeit wird von den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung geleitet sein.

Die Gemeinschaft ist konzeptiv auf ihre Fortentwicklung angelegt; die europäische Integration stellt einen in die Zukunft gerichteten, dynamischen Prozeß dar. Das solidarische Mitwirken am Prozeß der europäischen Einigung liegt sowohl in der europäischen Berufung Österreichs als auch in seinem konkreten politischen Interesse

begründet. Österreich wird daher als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft die Weiterentwicklung und Vertiefung der Strukturen der Gemeinschaft keinesfalls behindern, sondern nach Kräften fördern.

Österreich, welches bereits vor mehr als zwei Jahren, am 17. Juli 1989 seinen Beitrittsantrag gestellt hat, strebt die frühestmögliche Verwirklichung seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft an. Daraus ergibt sich ein dringendes Interesse an einer raschen Eröffnung der Beitrittsverhandlungen. Österreich bringt daher die Hoffnung zum Ausdruck, daß nach Vorliegen der Ergebnisse der Regierungskonferenzen der Rat der Europäischen Gemeinschaft raschestmöglich die erforderlichen Beschlüsse faßt, um den Prozeß der Beitrittsverhandlungen noch im Laufe des kommenden Jahres einleiten zu können. Österreich wäre der Regierung verbunden, wenn sie es in diesem Anliegen unterstützen würde.

BEILAGE B

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten,
Dr Alois Mock, anlässlich der Unterzeichnung
des Vertrags über die Europäische Union am 7.2.1992

Auch für Österreich ist die heute in Maastricht stattfindende Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union ein bedeutendes Ereignis. Durch diesen Vertrag wird der europäische Einigungsprozeß um einen wesentlichen qualitativen Schritt weitergebracht. Die dadurch erzielte Stärkung der Gemeinschaft entspricht auch den Interessen des Beitrittskandidaten Österreich. Österreich wird einer Gemeinschaft beitreten, die nunmehr einen höheren Grad an Einigkeit und Effektivität erreicht hat und damit auch ihrer neuen Verantwortung für Gesamteuropa besser entsprechen kann.

Durch den Vertrag werden die Zuständigkeiten der Gemeinschaft den gewachsenen Herausforderungen angepaßt. Während neue Bereiche in die Integration einbezogen werden, wird gleichzeitig das Subsidiaritätsprinzip als tragender Grundsatz verankert und die regionale Dimension der Integration gestärkt. Die Effektivität der Gemeinschaftsinstitutionen wird durch strukturelle Reformen erhöht; ihre demokratische Legitimität durch den Ausbau der Rechte des europäischen Parlaments gefestigt.

Österreich begrüßt die Vereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion. Die klare Perspektive der Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung noch in diesem Jahrzehnt wird der wirtschaftlichen Integration starke Impulse geben und damit zu größerem Wohlstand für alle Europäer beitragen. Österreich ist befriedigt darüber, daß die gemeinsame Währungspolitik der Gemeinschaft - wie schon bisher die österreichische - von

stabilitätspolitischen Grundsätzen geprägt sein wird. Da Österreich zu den Staaten zählt, die schon heute die wirtschaftlichen Kriterien der Währungsunion erfüllen, wird sein Beitritt zur planmäßigen Erreichung des Ziels der Währungsunion beitragen. Als Netto-Beitragszahler wird Österreich aber auch die Fähigkeit der Gemeinschaft erhöhen, die wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Besondere Bedeutung mißt Österreich auch den Bestimmungen des Vertrages über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bei. Die darin vorgesehene systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Formulierung gemeinsamer Positionen zu bestimmten Fragen und die Durchführung gemeinsamer Aktionen werden es der Gemeinschaft erleichtern, ihre Rolle als Stabilitätsanker für alle europäischen Staaten wirkungsvoll wahrzunehmen, aber auch das Gewicht Europas im globalen Zusammenhang zum Tragen zu bringen. Österreich hat nicht nur ein vitales Interesse daran, daß die Gemeinschaft diesen Herausforderungen gerecht wird. Als EG-Mitgliedstaat wird es auch aufgrund seiner historisch gewachsenen Beziehungen zu Zentral- und Osteuropa einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der gesamteuropäischen Aufgabe der Gemeinschaft leisten können. Es wird daher aktiv und solidarisch an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft teilnehmen.

Österreich sieht die im Vertrag vorgesehene gemeinsame Sicherheitspolitik, einschließlich ihrer Entwicklungsperspektiven, als ein wichtiges Element der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und stabilen europäischen Sicherheitssystems, beruhend auf gemeinsamen Werten und Verpflichtungen. Österreich geht davon aus, daß ein derartiges System, wenn es die Sicherheit gegenüber Bedrohungen unseres Kontinents von innen und von außen glaubhaft gewährleisten soll, auch Vorkehrungen für die Abwehr von Aggressionen und Rechtsbrüchen umfassen muß. Österreich ist bereit, am Aufbau und am Funktionieren eines derartigen Sicherheitssystems im Rahmen der Gemeinschaft und über diese hinaus solidarisch mitzuwirken. Österreich ist sich bewußt, daß sich daraus Verpflichtungen ergeben werden und ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Es tut dies in seinem eigenen sicherheitspolitischen Interesse. Denn Europas

Sicherheit ist auch Österreichs Sicherheit. Und diese kann in einem Europa ohne Blöcke, in einer Zeit zunehmender wechselseitiger Abhängigkeiten nicht mehr durch Abseitsstehen, sondern nur durch solidarisches Verhalten und gemeinsames Handeln gewährleistet werden.

Die Gemeinschaft hat den erfolgreichen Abschluß der beiden Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion als Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Österreich betrachtet. Mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union sollte nun der Zeitpunkt gekommen sein, den Verhandlungsprozeß ehest einzuleiten. Österreich hofft, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft raschstmöglich die erforderlichen Beschlüsse fassen wird.

BEILAGE C

Juni 1992

Aide-Mémoire

Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 festgestellt, daß Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union beginnen können, sobald die Gemeinschaft ihre Verhandlungen über Eigenmittel und damit zusammenhängende Fragen 1992 abgeschlossen hat. Ferner wurde die Kommission eingeladen, einen Bericht über die Implikationen der Erweiterung der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im Juni 1992 vorzulegen. Wenige Wochen vor dieser Tagung erachtet Österreich den Zeitpunkt für gekommen, seine Position nochmals darzulegen und zu präzisieren.

Österreich begrüßt es, daß der Vertrag über die Europäische Union das Recht jedes europäischen Staates bestätigt, die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anzustreben. Es teilt die Meinung, daß die Erweiterung schrittweise erfolgen müsse, und daß die Bereitschaft und Fähigkeit eines Landes, den gemeinschaftlichen "acquis" zu übernehmen und zur Erfüllung der Ziele der Europäischen Union beizutragen, ein entscheidendes Kriterium für die Aufnahme in die Union darstellt.

In diesem Zusammenhang möchte Österreich auf folgende Aspekte hinweisen:

- Österreich hat seinen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vor fast drei Jahren, am 17. Juli 1989, gestellt, also vor den fundamentalen Veränderungen der politischen Landschaft Europas. Dieser Zeitpunkt der Antragstellung reflektiert das besonders ausgeprägte Bekenntnis Österreichs zu den Ideen und Zielen der Europäischen Integration und das während der vergangenen Jahrzehnte gewachsene Nahverhältnis Österreichs zur Gemeinschaft.

- In ihrer Stellungnahme zum österreichischen Beitrittsantrag, die im Juli 1991 - also vor fast einem Jahr - vorgelegt wurde, empfiehlt die EG-Kommission die Annahme des österreichischen Antrages. Sie unterstreicht, daß der Beitritt Österreichs aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungskraft einen signifikanten Gewinn für die Gemeinschaft darstellen würde. Diese Aussage wird weiters durch die Tatsache untermauert, daß Österreich schon heute die im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Kriterien für die Teilnahme an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfüllt. Die Mitgliedschaft Österreichs wird derart zur Dynamik des Integrationsprozesses beitragen.
- Nach den Berechnungen der EG-Kommission wird der österreichische Beitrag zu den Finanzen der Gemeinschaft beträchtlich über den zugunsten Österreichs zu tätigenden Ausgaben liegen. Als Nettozahler wird Österreich die Fähigkeit der Gemeinschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten stärken. Dies gilt insbesondere auch für die Bemühungen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.
- Die Kommission weist in ihrer Stellungnahme auch auf den politischen Nutzen hin, den ein Beitritt Österreichs der Gemeinschaft bringen wird. Dank seiner historisch bedingten Beziehungen zu den Ländern Zentral- und Osteuropas kann Österreich wirksam zu den Bemühungen der Gemeinschaft beitragen, die politischen und wirtschaftlichen Reformen in dieser Region zu unterstützen und die Stabilität und den Frieden zu sichern, eine Aufgabe, die in den kommenden Jahren zu den wichtigsten Herausforderungen an die Gemeinschaft zählen wird.
- Österreich identifiziert sich vollinhaltlich mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und wird sich an dieser Politik und ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv und solidarisch beteiligen. Der schon heute bestehende hohe und wachsende Grad an Übereinstimmung in den konkreten außenpolitischen Positionen zwischen Österreich und der Gemeinschaft ist Garant für die harmonische Einfügung Österreichs als aktiver Teilnehmer in die künftigen Entscheidungsprozesse der

Europäischen Union.

- Österreich ist sich bewußt, daß seine nationale Sicherheit mit der Sicherheit in Europa und von Europa untrennbar verbunden ist. Die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen, eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs. Österreich bekennt sich daher zu der zwecks Erfüllung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Unionsvertrag verankerten Perspektive des Ausbaus der sicherheitspolitischen Strukturen der Union. Eine entsprechend entwickelte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik soll auch einen Rahmen für Österreichs Sicherheit darstellen. Der Westeuropäischen Union wurde durch den Maastrichter Vertrag eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Europäischen Union zugeordnet. Österreich wird anlässlich seines Beitritts zur Europäischen Union entsprechende Schlußfolgerungen aus dieser Tatsache ziehen. Es sei neuerlich unterstrichen, daß Österreich an dem Aufbau und an dem Funktionieren einer neuen europäischen Sicherheitsordnung im Rahmen der Europäischen Union und darüber hinaus solidarisch mitwirken wird.
- Zur Frage der institutionellen Implikationen der Erweiterung der Gemeinschaft möchte Österreich anmerken, daß dieses Problem - ebenso wie die Erweiterung selbst - seiner Auffassung nach nur schrittweise in Angriff genommen werden kann. Jene institutionellen Anpassungen, die bereits anlässlich eines ersten Erweiterungsschrittes erforderlich sind, sollten im Kontext der Beitrittsverhandlungen ausgearbeitet und gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen ratifiziert werden. Die für 1996 angesetzte Regierungskonferenz wird dann Gelegenheit bieten, die für die Sicherung der Effektivität der Institutionen einer größeren Gemeinschaft notwendigen weiteren Reformen zu vereinbaren. Österreich wird sich als Mitglied der Europäischen Union von seinem grundsätzlichen Interesse an einer effektiven und dynamischen Gemeinschaft leiten lassen.
- Österreich anerkennt, daß das Problem der Eigenmittel der

Gemeinschaft hohe Priorität besitzt und sobald wie möglich gelöst werden muß. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Beitritt von EFTA-Staaten, die Nettozahler sein werden, einen signifikanten Beitrag zur Bewältigung der finanziellen Probleme der Gemeinschaft darstellen wird. Dadurch wird die Fähigkeit der Gemeinschaft gestärkt werden, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Ein rascher Verhandlungsbeginn und eine frühe Verwirklichung der Mitgliedschaft dieser Länder sollte daher auch im Interesse der Europäischen Gemeinschaft liegen.

- Im Lichte obiger Erwägungen hofft Österreich, daß der Rat sobald als möglich die Stellungnahme der Kommission zum österreichischen Beitrittsantrag formell zur Kenntnis nimmt, den Vorschlag der Kommission für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen annimmt und die Kommission einlädt, diese Verhandlungen vorzubereiten, sodaß diese spätestens Anfang 1993 aufgenommen werden können. Österreich hofft, daß der Europäische Rat in Lissabon ein deutliches Signal in diesem Sinne geben wird.